



Besondere Teilnahmebedingungen der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

Special Exhibiting Conditions of Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)



**ARCHII
KON**

**3. Landeskongress
für Architektur und Stadtentwicklung**

Messe Stuttgart · 25.02.2021

www.messe-stuttgart.de

Projektteam:

Landesmesse Stuttgart GmbH:

Annabell Herwarth

T + 49 711 18560-2732

F + 49 711 18560-1732

annabell.herwarth@messe-stuttgart.de

Philipp Götz

T + 49 711 18560-2631

F + 49 711 18560-1631

philipp.goetz@messe-stuttgart.de

Kontakt Institut Fortbildung Bau:

Tanja Weise

M + 49 177 3029161

t.weise@tatsache-pm.de

Im Internet sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LMS (Besonderen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien, AGB Service, sowie die Hausordnung) unter www.akbw.de/fortbildung/archikon.html einsehbar, können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

1. Veranstaltung

ARCHIKON 2021

3. Landeskongress für Architektur und Stadtentwicklung

Veranstalter:
Institut Fortbildung Bau
Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstr. 54
70182 Stuttgart

www.ARCHIKON-akbw.de

2. Termine

2.1 Veranstaltungstermin

Donnerstag, 25.02.2021

2.2 Kongresszeiten

Donnerstag, 25.02.2021, 09.00 bis 18.00 Uhr

3. Anmeldung

3.1 Eine verbindliche Anmeldung als Partner liegt nur dann vor, wenn diese auf dem Anmeldeformular der LMS unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LMS (diese Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien, AGB Service, Hausordnung) erfolgt ist. Bis zur Entscheidung der LMS über die Zulassung ist der Partner an seine Anmeldung gebunden.

3.2 Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.

3.3 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der LMS. Hierdurch wird der Vertrag zwischen dem Partner und der LMS rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

4. Preise, Partnerpakete, Sponsoringleistungen, Rücktritt, Entlassung aus Vertrag, außerordentliche Kündigung

4.1 Preise, Partnerpakete

4.1.1 Paket LOGO Partner: 3.500,- €

- Onlinepräsenz auf der AKBW Internetseite
- 1/2 Seite Unternehmensprofil mit Logo in der Partnerbroschüre
- Logopräsenz im Kongressheft
- 2 kostenfreie Kongresstickets
- Logo-Präsenz im IFBau-Fortbildungsplaner
- Logo-Präsenz auf der R+T digital Website
- Logo mit Link auf der digitalen Event-Plattform und der digitalen Logowand

4.1.2 Paket PREMIUM Partner: 7.500,- €

- Wählbar sind unterschiedliche PREMIUM Pakete. Details und Bestandteile entnehmen Sie der Sponsorenbroschüre.
- Kommunikationsleistungen für PREMIUM Partner: Sämtliche Leistungen des Pakets LOGO Partner unter 4.1.1.

4.1.3 Paket SILBER Partner: 10.000,- €

- Wählbar sind unterschiedliche SILBER Pakete. Details und Bestandteile entnehmen Sie der Sponsorenbroschüre.
- Kommunikationsleistungen für SILBER Partner: Die einzelnen Bestandteile entnehmen Sie der Sponsorenbroschüre.

4.1.4 Paket GOLD Partner: 12.000,- €

- Wählbar sind unterschiedliche GOLD Pakete. Details und Bestandteile entnehmen Sie der Sponsorenbroschüre.
- Kommunikationsleistungen für GOLD Partner: Die einzelnen Bestandteile entnehmen Sie der Sponsorenbroschüre.

4.1.5 Paket DESIGN Partner:

Variante 1) 500,- €

Kommunikationsleistungen für DESIGN Partner: Die einzelnen Bestandteile entnehmen Sie der Broschüre DESIGN Partner.

Variante 2) 1.000,- €

Zusätzlich zu den Leistungen der Variante 1 ist die Möblierung der Bühne enthalten: 5 Sitzmöglichkeiten mit Beistelltischen, 7 Plätze an Stehtischen / Brückentischen, 1 Vortragssituation.

4.2 Sponsoringleistungen

Sämtliche Sponsoringleistungen beziehen sich ausschließlich auf ARCHIKON 2021. Die Leistungserbringung setzt voraus, dass der LMS von dem Partner hierfür rechtzeitig die benötigten Logos etc. nach Vorgabe der LMS zur Verfügung gestellt bzw. übermittelt werden. Mit der Übermittlung der Logos etc. räumt der Partner der LMS das entsprechende Recht zur Nutzung der Logos etc. für das Sponsoring im Rahmen des ARCHIKON 2021 ein. Sofern dies nicht vereinbarungsgemäß erfolgt und auf Grund dessen die Leistung durch die LMS ganz oder teilweise nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden kann, stellt die LMS unabhängig hiervon den vereinbarten Preis in Rechnung. Der Partner garantiert, alleiniger Rechteinhaber der Logos etc. und als solcher zur Einräumung der Nutzungsrechte befugt zu sein.

4.3 Rücktritt, Entlassung aus Vertrag, Außerordentliche Kündigung

4.3.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Partner ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde von der LMS grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324 oder 326 BGB liegen vor.

4.3.2 Sofern der Partner seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt, ohne dass die Voraussetzungen von 4.3.1 vorliegen, wird die LMS nur ausnahmsweise einer Entlassung aus dem Vertrag ausschließlich unter der Bedingung zustimmen, dass sich der Partner verpflichtet, den vollen Preis der LMS und ihrer Erfüllungsgehilfen zu bezahlen.

4.3.3 Der gemäß 4.3.2 zu bezahlende Betrag verringert sich um 75 %, sofern der LMS eine Neuvermarktung des betreffenden Pakets gelingt. Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der LMS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.3.4 Die ausnahmsweise Entlassung aus dem Vertrag gemäß 4.3.2 setzt zwingend voraus, dass der Partner einen dahingehenden schriftlichen Antrag an die LMS stellt. Dieser wird, nach Prüfung durch die LMS, schriftlich beschieden.

4.3.5 Die LMS ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Partners für den vollen Preis und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Partners nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtern.

4.3.6 Die Regelungen in 4.3.5 gelten auch für den Fall, dass die Zahlung nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist.

4.3.7 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens in den Fällen des 4.3.5 und 4.3.6 behält sich die LMS ausdrücklich vor.

4.3.8 Die in 4.3.5 und 4.3.7 genannten Rechte stehen der LMS ebenso für den Fall zu, dass über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde.

5. Gewährleistung, Schadensersatz, Versicherung, Verjährung, Aufrechnung/Zurückbehaltung/Vermieterpfandrecht, Haftungsbeschränkung, höhere Gewalt, Hausrecht, Hausordnung, Versammlungsstättenverordnung

5.1 Präambel

Soweit in den Teilnahmebedingungen der LMS Regelungen über Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungen vorgenommen werden, gelten diese, soweit auf Seiten der LMS ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die LMS nach Inhalt, Natur und Zweck des Vertrages zu gewähren hat und auf deren Erfüllung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, weil sie die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen (Kardinalpflichten), nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2 Sachmängel

Sachmängel hat der Partner unverzüglich gegenüber der LMS mündlich und schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Partner nur dann herleiten, wenn die LMS nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Partner steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Beteiligungspreises zu. Eine weitergehende Haftung der LMS ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der LMS oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 536 BGB, sowie die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.3 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Partners gegenüber der LMS, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der LMS, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.4 Versicherung

Die LMS trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Partners. Der Partner wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für Partner besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von der LMS abgeschlossener Rahmenverträge zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) und den Serviceunterlagen entnommen werden.

5.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Partners gegenüber der LMS, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber der LMS geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Partners werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelungen unter 5.1. bleiben unberührt.

5.6 Verjährung

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Partners gegenüber der LMS verjähren in sechs Monaten, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der LMS, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

5.7 Aufrechnung/ Zurückbehaltung/ Vermieterpfandrecht

5.7.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Partner gegenüber der LMS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LMS anerkannt sind.

Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Partner diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.7.2 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Partners gegenüber der LMS ist diese berechtigt, an der vom Partner eingebrachten Standausrüstung und den Ausstellungsgegenständen ihr Vermieterpfandrecht geltend zu machen und deren Wegnahme zu untersagen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Erfolgt die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der LMS nicht innerhalb der dem Partner gesetzten Frist, so ist die LMS berechtigt, die zurückbehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust der Gegenstände haftet die LMS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.8 Haftungsbeschränkung

Die LMS haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und gegebenenfalls vermieteten sonstigen Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die LMS lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Die LMS übernimmt für die vom Partner, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der nachweislich auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt für deliktische Handlungen. Der Partner verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten die Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnischen Bestimmungen, Technischen Richtlinien (vgl. 6.1) und der Versammlungsstättenverordnung (vgl. 5.12) einzuhalten.

Die LMS haftet dem Partner – soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt – nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden.

Eine Haftung der LMS für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ist ausgeschlossen.

Soweit die Haftung der LMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Generell wird dem Partner empfohlen, seine sich aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Risiken angemessen zu versichern. Auf 5.4 wird nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.9 Höhere Gewalt

5.9.1 Fälle höherer Gewalt, die die LMS ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die LMS von deren Erfüllung. Die LMS hat den Partner hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.

5.9.2 Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, etc., Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge, werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der LMS verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gemäß 5.9.1 gleichgesetzt.

5.9.3 In den Fällen des 5.9.1 und 5.9.2 erhält der Partner den an die LMS bezahlten Preise ganz oder teilweise zurück. Weitere Erstattungsansprüche bestehen nicht.

5.10 Hausrecht

Die von der LMS beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Partner das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.11 Hausordnung

Ergänzend wird auf die Haus- und Benutzungsordnung verwiesen, die im Messegelände ausgehängt und ebenfalls Bestandteil des Vertrages ist. Die Hausordnung ist darüber hinaus im Internet unter www.messestuttgart.de/teilnahmebedingungen einsehbar, kann dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

5.12 Versammlungsstättenverordnung

5.12.1 Soweit der Partner Veranstalter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist (Versammlungsstättenverordnung vom 28.4.2006, Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2004, S. 311ff.) – z.B. in den Fällen von 5.12.2 – obliegt ihm die Verantwortung gemäß der VStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 VStättVO. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, die LMS und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 VStättVO freizustellen. Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.12.2 Sofern der Partner Flächen von mehr als 20 m² für künstlerische Darbietungen und andere Darbietungen (Szeneflächen) während der Veranstaltung benutzt und betreibt, sind von ihm zwingend die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung gem. 5.12.1 zu beachten, insbesondere gegebenenfalls ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik von ihm zu bestellen. Der Partner hat solche Szeneflächen unaufgefordert der LMS vor Ausstellungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

6. Technische Richtlinien

Die Technischen Richtlinien der LMS sind ebenfalls Vertragsinhalt. Im Internet sind diese unter www.messe-stuttgart.de/teilnahmebedingungen einsehbar, können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

7. entfällt

8. Reinigung, Entsorgung, Standabbau, Internetbestellungen

8.1 Die LMS übernimmt auf eigene Kosten die allgemeine Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Sofern der Partner eine Standfläche gebucht hat, obliegt dem Partner die Reinigung des Standes auf eigene Kosten und muss vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

Die Vergabe der Standreinigung durch den Partner darf ausschließlich an das von der LMS benannte Reinigungsunternehmen erfolgen.

8.2 Der Partner ist für die Abfallentsorgung seines Standes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Am Abend des Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus dem ICS Internationales Congresscenter Stuttgart entfernt werden, oder in den vorgeschriebenen Behältnissen der LMS zur Entsorgung bereitgestellt sein, die vom Servicepartner der LMS fachgerecht entsorgt werden.

Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeit in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden von unserer Vertragsfirma kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt.

Es wird ausdrücklich auf die Abfallrichtlinien der LMS im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgart-messeserviceportal.de) und in den Serviceunterlagen verwiesen.

Auf die detaillierten Bestimmungen unter 6 der Technischen Richtlinien wird ausdrücklich hingewiesen.

8.3 Die Standfläche ist spätestens bis zu dem in 2.3 genannten Abbau-Ende vom Partner vollständig zu räumen. Die Standfläche ist vom Partner in dem übernommenen Zustand zurückzugeben.

8.4 Ist die Räumung nicht zu dem in 2.3 genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist die LMS berechtigt, auf Kosten des Partners die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gemäß §§ 562, 578 BGB der LMS an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die LMS keinerlei Haftung.

Die LMS ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen Monat nach Abbau-Ende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen.

8.5 Sofern der Partner Zusatzleistungen der LMS und/oder deren Servicepartner über das Internet, insbesondere beim Stuttgart Messe Service (SMS) unter Verwendung seiner Kundennummer bei der LMS oder dem mit der Standbestätigung bekannt gegebenen Zugangscode bestellt, sind diese Bestellungen auch ohne Unterschrift oder sonstige Legitimation wirksam.

8.6 Auf die Konventionalstrafenregelung unter 16 wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Alle Preise und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

Ist ein Leistungsempfänger nicht in Deutschland ansässig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerschuld auf ihn übergehen (Reverse Charge). Hierzu ist die Unternehmereigenschaft im Anmeldeformular zu erklären (bei Leistungsempfängern aus der EU ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend mitzuteilen).

9.2 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.

Vor vollständiger Bezahlung (sofern nicht die Voraussetzungen von 5.7.1 vorliegen) erhält der Partner weder Ausweise zur Zugangsbechtigung, noch eine Aufbaukarte, noch die Erlaubnis zum Standaufbau.

9.3 Zahlungen sind ohne Abzüge an die Landesmesse Stuttgart GmbH, D-70629 Stuttgart an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen zu zahlen. Scheckzahlungen sind nicht zulässig.

9.4 Rechnungen für Sonderleistungen der LMS und ihrer Vertragsfirmen sind mit Rechnungserhalt fällig.

9.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der LMS geltend gemacht werden.

9.6 Nachträgliche Adressänderungen

Für nachträgliche Änderungen der Rechnungsadresse oder der Technischen Adresse fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. USt. an.

9.7 Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß § 288 BGB.

9.8 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Partners behält sich die LMS vor, das Vermieterpfandrecht geltend zu machen. Auf 5.7.2 wird ausdrücklich verwiesen.

10. Sicherheitstechnische Bestimmungen und Haftungsregelungen

10.1 Sofern die in den Technischen Richtlinien geregelten Bestimmungen für die Energie-/Wasser-/ Druckluftlieferung oder entsprechende Anordnungen hierfür durch die Behörden oder die LMS vom Partner nicht beachtet und eingehalten werden, ist die LMS berechtigt, diese Lieferungen sofort entschädigungslos einzustellen und/ oder den Ausstellungsstand zu schließen.

10.2 Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auch Anordnungen des jeweiligen Energielieferanten die Energie-/Wasser-/Druckluftlieferung unterbrochen wird, übernimmt die LMS keinerlei Haftung, es sei denn, der LMS wäre diesbezüglich vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.

10.3 Der Partner haftet ausschließlich für den durch Betrieb von Lasereinrichtungen eventuell entstehenden Schaden. Sofern dennoch hieraus resultierende Ansprüche direkt gegenüber LMS geltend gemacht werden sollen, ist der Partner verpflichtet, die LMS von diesen Ansprüchen freizustellen und für die Rechtsverfolgung etwa erforderliche Kosten vorzustrecken und zu übernehmen.

10.4 Im Freigelände gilt eine generelle Beschränkung der Bau- und Nutzungshöhe gemäß den Regelungen unter 4.8 der Technischen Richtlinien, die der Partner in jedem Fall zu garantieren hat. Gemäß § 16 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung ist es im Freigelände aufgrund des Flughafenschutzbereichs verboten, Drachen oder Schirmdrachen steigen zu lassen. Fesselballone oder sonstige Ballone, sowie Flugmodelle aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde aufgelassen bzw. betrieben werden. Die zuständige Luftfahrtbehörde ist das Innenministerium Baden-Württemberg, Abteilung 7, Referat 75, Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart.

10.5 Auf die Konventionalstrafenregelung unter 16 wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Werbung

11.1 Dem Partner ist Werbung aller Art nur im Rahmen bzw. in dem Umfang des von ihm gebuchten Pakets erlaubt. Werbung oder Werbemaßnahmen die über den Rahmen bzw. den Umfang des gebuchten Pakets hinausgehen sind nicht gestattet. Hierunter fällt insbesondere die Verteilung von Prospekten.

11.2 Im Übrigen wird auf die Regelungen in 5.9 der Technischen Richtlinien verwiesen.

11.3 Auf die Konventionalstrafenregelung unter 16 wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Parkplätze

12.1 Für die Verkehrsregelung im Messegelände, einschließlich des Haltens und Parkens von Fahrzeugen sind das Personal der LMS und die von ihr Beauftragten weisungsbefugt.

12.2 Die LMS ist berechtigt, im Messegelände unberechtigt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers und Fahrers abzuschleppen.

12.3 Ergänzend wird auf die Regelungen unter 2.1. bis 2.3 der Technischen Richtlinien verwiesen.

13. entfällt

14. Gewerblicher Rechtsschutz

14.1 Der Partner ist verpflichtet, bezüglich der von ihm ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und/oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.

14.2 Der Partner ist verpflichtet, gem. 14.1 rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.

14.3 Die LMS behält sich ausdrücklich vor - ohne dass hierzu eine entsprechende Verpflichtung begründet wird - im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. 14.1 und 14.2 den Partner von der laufenden und/ oder zukünftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen.

14.4 Die Sicherstellung gewerblicher Schutzrechte an seinen Ausstellungsgegenständen ist im Übrigen ausschließlich Sache des Partners.

14.5 Sofern die LMS aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund substantiiertes Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht gem. 14.3 Gebrauch macht, steht dem betroffenen Partner auch dann gegen die LMS kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt (durch Rechtsmittelverfahren oder sonstige Rechtsnachweise) die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte. Dies gilt nicht für den Fall, dass die LMS vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

14.6 Ergänzend wird auf die Informationen der LMS „Plagiate/Gewerblicher Rechtsschutz“ im Internet unter www.messe-stuttgart.de/teilnahmebedingungen verwiesen.

15. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

15.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filme/Videoaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der LMS akkreditierten Pressefotografen.

15.2 Film- und Bildaufnahmen der Sponsoren von ihren Ständen und Exponaten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der LMS möglich. Entsprechende Anfragen sind an die oben angegebenen E-Mail-Adressen des Projektteams zu richten. Sofern der Sponsor durch eigene Kräfte derartige Aufnahmen vornehmen lassen will, bedarf es hierzu einer vor Messebeginn zu beantragenden, schriftlichen Erlaubnis der LMS. Auf 15.3 wird ausdrücklich hingewiesen.

15.3 Ausnahmen von den vorgenannten Verboten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der LMS, die sich vorbehält, dem jeweiligen Sponsor hierfür eine angemessene Gebühr zu berechnen.

15.4 Die LMS und ihre Tochtergesellschaften haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

16. Konventionalstrafe

Sofern es sich beim Partner um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, ist die LMS berechtigt, vom Partner in nachfolgenden Fällen eine Konventionalstrafe zu fordern:

16.1 entfällt

16.2 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 8.1, 8.3 und 8.4 in Höhe von 500,00 €,

16.3 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 10.1 und 10.4 in Höhe von 5.500,00 €,

16.4 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 11 in Höhe von 1.000,00 €,

16.5 entfällt

17. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Ansprüchen des Partners gegenüber der LMS oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Partner ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

18. Informationen zum Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet die LMS verschiedene personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken (Vertragsdurchführung, berechtigtes Interesse, wie z.B. Werbung, soweit gesetzlich zulässig).

Die Details hierzu finden Sie stets aktuell auf unserer Webseite unter dem Link: <http://www.messe-stuttgart.de/datenschutz>.

19. Anwendbares Recht/ Erfüllungsort/Gerichtsstand

19.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LMS, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Partner bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die jeweilige deutsche Fassung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien, der Besonderen Teilnahmebedingungen, der AGB Service sowie der Hausordnung der LMS ist im Verhältnis zur übersetzten Fassung für die Auslegung bei Differenzen allein maßgebend.

19.2 Erfüllungsort ist Stuttgart.

19.3 Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Servicepartner das Amtsgericht Stuttgart oder das Landgericht Stuttgart, sofern der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der LMS bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Sponsors einzuleiten.

20. Nebenabmachungen/Salvatorische Klausel

20.1 Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit der LMS erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden.

20.2 Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.



Landesmesse Stuttgart GmbH

Messeplatz 1
70629 Stuttgart (Germany)
Tel.: +49 711 18560-0
Fax: +49 711 18560-2440

info@messe-stuttgart.de
www.messe-stuttgart.de